



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 6. Mai 2024

Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2023 des Nidwaldner Hilfsfonds; Genehmigung: Bericht und Antrag der Aufsichtskommission

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Aufsichtskommission erstattet dem Landrat gemäss § 92 Abs. 1 und § 97 Abs. 1 des Landratsreglements folgenden

BERICHT:

1 Zuständigkeit und Aufgabe des Landrats und der Aufsichtskommission

Der Landrat übt gemäss Art. 61 Ziff. 12 der Verfassung die Oberaufsicht über die kantonale Verwaltung und die selbständigen Anstalten aus. Die Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung und der Jahresrechnung der selbständigen Anstalten nimmt gemäss Art. 22 des Landratsgesetzes (LRG) die Aufsichtskommission vor. Diese erfolgt über die Rechenschaftsberichte. Die Aufsichtskommission kann eigene Kontrollen vornehmen und über den Inhalt und die Gestaltung der Rechenschaftsberichte verbindliche Weisungen erteilen. Sie kann zudem gemäss Art. 40 LRG Inspektionen durchführen und Fachleute mit einzelnen Kontrollaufgaben betrauen. Schliesslich steht ihr gemäss Art. 41 LRG die Finanzkontrolle unterstützend zur Verfügung.

Der Nidwaldner Hilfsfonds (NHF) ist eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts (Art. 3 Abs. 1 des Hilfsfondsgesetzes [HiFG]). Geschäftsbericht und Jahresrechnung des NHF unterstehen gemäss Art. 4 Abs. 2 HiFG der Genehmigung des Landrates. Dieser ist nach ständiger Praxis zuständig für die Entlastung der Verwaltungskommission des Hilfsfonds.

2 Organisation und Arbeitsweise der Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission hat den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2023 an ihrer Sitzung vom 6. Mai 2024 mit dem Präsidenten der Verwaltungskommission sowie dem Verwalter des NHF besprochen. Die Finanzkontrolle nahm ebenfalls beratend an der Sitzung teil.

Für den Kontakt zum Hilfsfonds und den Austausch mit der Revisionsstelle hat die Aufsichtskommission einen Ausschuss gemäss § 78 Abs. 2 des Landratsreglements, bestehend aus den Landräten Thomas Käslin und René Schuler eingesetzt. Der Ausschuss hat an der Besprechung der Prüfungsergebnisse und der Berichterstattung am 25. März 2024 teilgenommen.

3 Veränderungen beim Hilfsfonds gegenüber dem Vorjahr

Nach dem schadenmässig ruhigen Vorjahr gab es im Jahr 2023 wieder mehr Schadenfälle und eine höhere Schadensumme, im 5-Jahresdurchschnitt aber immer noch tief. Bei der Anzahl Schadenmeldungen steht die Schadenursache "Sturmwind" im Vordergrund, bei der Schadensumme "Rutschung/Hangmure". Die Rendite der Finanzlagen lag leicht über 5%, womit ein Teil des Vorjahresverlust wettgemacht werden konnte. Die Schwankungsreserven konnten entsprechend wieder alimentiert werden.

Die Reserven des Hilfsfonds liegen immer noch in der Bandbreite, bei der die Kosten eines durchschnittlichen Schadenjahres durch Vermögenserträge gedeckt werden können. Für die weiteren finanziellen Kennzahlen wird auf den Geschäftsbericht verwiesen.

4 Prüfungsurteil der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle hat mit Bericht vom 25. März 2024 bestätigt, dass die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und dem Hilfsfondsgesetz vermittelt.

5 Verzicht auf Abgabe

Da die Reserven eine Zielgrösse erreicht haben, bei der die Kosten eines durchschnittlichen Schadenjahres gedeckt werden können, hat die Verwaltungskommission beschlossen, für das Jahr 2023 auf eine Abgabe durch die Grundeigentümer zu verzichten.

Die Aufsichtskommission stellt dem Landrat in Kenntnis der vorliegenden Unterlagen, folgende

ANTRÄGE:

1. Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2023 des NHF sind zu genehmigen,
2. der Verwaltungskommission des NHF ist die Entlastung zu erteilen.

Freundliche Grüsse
AUFSICHTSKOMMISSION



Remo Zberg
Präsident



Emanuel Brügger, lic.iur.
Landratssekretär